

23-667-4

Anlage zur Urkunde des Notars Dr. M. Fuhrmann
vom 17.05.2023 zur UVZ-Nr. F 453/2023

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

ABURY Foundation gemeinnützige GmbH.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO), Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO) sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18), unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer sozialen, ethnischen etc. Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, ihrem Lebensalter, ihrer physischen oder psychischen Fähigkeiten oder anderer Merkmale.

Diese Zwecke sollen verwirklicht werden, insbesondere durch die Initiierung von eigenen sozialen Projekten in verschiedenen Ländern in Zusammenarbeit mit lokalen Hilfsorganisationen bzw. die Unterstützung von Projekten von Nichtregierungsorganisationen (sog. NGOs), die in den ausgewählten Ländern tätig sind sowie der Verkauf von Handwerksprodukten aus aller Welt. Schwerpunkte bilden dabei die Themen Bildung, Wiederbelebung von Kultur und Kunsthandwerk sowie Trinkwasser/Ernährung, wie zum Beispiel die Einrichtung von Schulbibliotheken, z.B. in Marokko, die Förderung von Brunnenprojekten, z.B. in Marokko, und die Wiederbelebung von altem Kunsthandwerk durch Aufbau von Nähstationen in Berberdörfern.

2.2 Die Gesellschaft verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke zum Teil als Fördergesellschaft, zum Teil durch eigene Aktivitäten.

2.3 Soweit die Gesellschaft als Fördergesellschaft gem. § 58 Nr. 1 AO tätig ist, wird sie ihre Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an andere inländische oder ausländische Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten. Die Gesellschaft wird Mittel an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO nur dann weiterleiten, wenn diese Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist.

2.4 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, auch zu Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

3.4 Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer tatsächlich geleisteten Sacheinlagen zurück.

3.5 Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 31.250,00 €.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

6.1 Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung schriftlich einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind anzugeben. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, die allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln ist.

6.2 Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einer Mehrheit von 85% der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt.

6.3 Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, mittels Telefax oder fernmündlich oder mit bestätigter E-Mail gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren zustimmen. Mündliche und fernmündliche Beschlüsse sollen zu Beweis Zwecken schriftlich bestätigt werden.

6.4 Befinden sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat dieser unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

7.2 Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, solange dieser der alleinige Geschäftsführer ist, im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einen Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall zur Einzelvertretung ermächtigen und/oder ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

7.3 Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages.

7.4 Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 8 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen jeder Art über Geschäftsanteile oder über Teile davon (z.B. Abtretung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung etc.) bedürfen eines Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafter, es sei denn, (i) über den Geschäftsanteil oder einen Teil davon wird zu Gunsten eines Mitgesellschafters verfügt oder (ii) der Gesellschafter verfügt zugunsten eines mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens.

§ 9 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

8.1 Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses vorzulegen.

8.2 Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten neun Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

§ 10

Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Gesellschaft

9.1 Das Vermögen und die Mittel der Gesellschaft sind unmittelbar und ausschließlich für die in § 2.1 bestimmten Zwecke zu verwenden.

9.2 Der den Gesellschaftern gemäß § 29 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehende Anspruch auf den sich nach der jährlichen Bilanz ergebenden Reingewinn wird ausgeschlossen. Die Gesellschafter erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 11

Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

10.1 Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Versammlung der Gesellschaft anderen Personen übertragen wird.

10.2 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit oder Völkerverständigung.

10.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der aufzulösenden Gesellschaft dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.